

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ~~25. November 1985~~ [...] über die Erhaltung der **Grazer Dachlandschaft im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980** (**Grazer Dachlandschaftsverordnung**)

§ 1

Im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz ~~1980–2008~~ – GAEG 2008 ist bei Öffnungen und Aufbauten sowie sonstigen Veränderungen der Dachhaut auf eine Einfügung in das überlieferte Erscheinungsbild der Grazer Dachlandschaft zu achten. Die Dachlandschaft umfasst hiebei die Gesamtheit der gestaltwirksamen Merkmale der Dachzone, wie Größe, Form, Konstruktion, Neigung, Gesimse bzw. Traufenausbildung, Deckungsmaterial, Elementform, Deckungsfarbe, Aufbauten (Gaupen, Zwerchhäuser, Rauch- und Abgasfänge, Kehrstege sowie Antennen-, Klima-, Solar- und PV-Anlagen u-dgl.) sowie Verschneidungen der Dächer. Der Sichtbarkeit der Dachlandschaft von den öffentlichen Verkehrsflächen, von allen übrigen öffentlich zugänglichen Freiflächen (Höfen u-dgl.), vom Schlossberg sowie vom umgebenden Hügelland des Grazer Beckens kommt maßgebende Bedeutung zu.

§ 2

Gemäß den Zielvorstellungen des § 1 hat nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit und unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles zu gelten:

- ~~1. Dachaufbauten für Belichtungszwecke sollen als Einzelgaupen ausgebildet werden. An die Dachfarbe des Gebäudes angepasste, optisch rahmenlos wirkende Solar- und PV-Anlagen mit matter, entspiegelter Oberfläche sind dachintegriert oder dachparallel sowie aneinandergereiht, in einer geschlossenen Geometrie (ohne gezahnte oder abgetreppte Ränder) oder in Form einer vollflächigen Belegung des Daches mit Paneelen und ergänzenden Blindmodulen zulässig (Anlage „Symbolbeispiele zu Solar- und PV-Anlagen“).~~
2. Oberhalb und unterhalb von Gaupen soll ein ausreichend dimensionierter, ungegliederter Dachstreifen verbleiben. SchlepPGAupen kommen vorwiegend bei Dächern mit mehr als 45° Dachneigung in Betracht.
3. Die Verwendung von Blech als Eindeckungsmaterial ist zulässig, wenn anders die Dichtheit der Dachhaut durch die konstruktiven baulichen Gegebenheiten nicht gewährleistet werden kann. Blechdächer haben sich farblich in die Dachlandschaft einzufügen.

§ 3

Bei Gebäuden, ~~die gemäß § 3 des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 1980 deren Dachflächen nach § 5 GAEG 2008 zu erhalten sind, ist~~ sind nachstehende Maßnahmen wegen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes ~~jedenfalls für nachstehende Maßnahmen die Erteilung einer Bewilligung unzulässig~~ nicht bewilligungsfähig:

1. Flachdächer in der Zone ~~H1~~, ausgenommen für Nebengebäude oder Anbauten von untergeordneter Bedeutung;
2. Solar- und PV-Anlagen in der Zone 1, ausgenommen auf untergeordneten Hofgebäuden, Garagen, Flugdächern udgl. sowie auf Flachdächern mit entsprechendem Attikauüberstand und neuen Dachflächen;
3. bei Neueindeckung in der Zone ~~H1~~ das Abgehen von der Ziegeldeckung;
4. bei Neueindeckung in der Zone ~~H2~~ und in den weiteren Zonen das Abgehen von dem die jeweilige Dachlandschaft des Ensembles im überwiegenden Maße prägenden Dachdeckungsmaterial;
- ~~4. großformatige Deckungselemente, die nicht in der überwiegenden Zahl der Deckung der Nachbarobjekte eine Entsprechung finden;~~
5. Dachdeckung mit einer zur Falllinie asymmetrischen Wirkung;
6. Dachfenster ohne einheitliches Format nach Maßgabe der Sichtbarkeit;
7. Dachfenster in mehr als zwei Ebenen;
8. Dachfenster, die nicht im Rhythmus der Sparren oder der Fensterachsen der Fassade angeordnet sind;
9. Kehrstege sowie Antennen- und Klimaanlagen nach Maßgabe der Sichtbarkeit.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist am 17. Jänner 1986 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten der Titel, § 1, § 2 Z 1, § 3 und die Anlage mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.